

INFORMATIONEN

ZUR TI-FÖRDERUNG FÜR HEBAMMEN

CGM TI

Connecting Healthcare

EINMALIGE ERSTATTUNG	EURO
KONNEKTOR inklusive Funktion für qualifizierte elektronische Signatur und stationäre Kartenterminals davon Konnektor: 1.014,00 € davon Kartenterminal: 535,00 €	1.549,00 €
ERSTATTUNG FÜR SOFWAREAUSSTATTUNG DES KONNEKTORS	
NFDM/eMP-Upgrade für Konnektor	530,00 €
Pauschale Update ePA-Konnektor	400,00 €
TI-STARTPAUSCHALE	
Erstattung von Einrichtungsaufwänden	900,00 €
PAUSCHALEN ZUR INTEGRATION DER TI IN DIE PRIMÄRSOFTWARE	
Pauschale Dokumentationssoftware-Anbindung ePA	150,00 €
Einrichtung Kommunikationsdienst KIM	100,00 €
ZUSÄTZLICHES KARTENTERMINAL	595,00 €
Zusätzlich zur Ausstattung nach Satz 1 erhalten HgE Anspruch auf weitere stationäre Kartenterminals, wenn Sie mehr als 35 Geburtsfälle in einem Jahr in der Einrichtung nachweisen können. Dabei besteht je weitere angefangene 35 Geburtsfälle des entsprechenden Jahres jeweils ein Anspruch auf ein weiteres stationäres Kartenterminal.	
Einmalige Erstattung	3.629,00 €

QUARTALSWEISE ERSTATTUNG	EURO
PAUSCHALE FÜR WARTUNG DER KOMPONENTEN UND UPDATES einschließlich laufende Kosten für VPN-Zugangsdienst, je Quartal:	248,00 €
Zuschlag NFDM/eMP je Quartal Betriebskosten auf die bereits im Rahmen der TI-Erstausrüstung gezahlten Betriebskosten	4,50 €
Zuschlag für ePA je Quartal	4,50 €
ERSTATTUNG AUSWEISKARTEN	
Pauschale SMC-B Karte (Praxis- bzw. Institutionsausweis)	23,25 €
Pauschale eHBA (Heilberufsausweis) je Quartal Hinweis: Im ersten Quartal der Nutzung werden die laufenden Betriebskosten ab dem Monat, in dem die Institution an die TI angeschlossen ist, anteilig übernommen. Laufzeit 5 Jahre	11,63 €
KOMMUNIKATION IM MEDIZINWESEN (KIM)	
Pauschale für KIM je Quartal	23,40 €
Summe je Quartal	315,28 €

Alle Beträge verstehen sich als Brutto-Beträge.

Die Finanzierung kann im GKV-Antragsportal unter <https://antraege.gkv-spitzenverband.de/> beantragt werden. Dort finden Sie unter dem „Hilfe-Button“ auch alle Informationen, welche für den Beantragungsprozess benötigt werden.

Quelle: „Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 378 Absätze 1 und 2 SGB V vom 14. Dezember 2017 in der Fassung vom 21. Dezember 2021“